

Landgericht Augsburg

Az.: 013 O 1015/18



In dem Rechtsstreit

Strzelczak Jadwiga, Inhaberin Internet4b.de, Winterhuder Weg 29, 22085 Hamburg
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **HMS.Barthelmeß Görzel**, Hohenstaufering 57a, 50674 Köln, Gz.: 11095/18
TB01 TB

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Augsburg - 1. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Schneider als Einzelrichter am 20.04.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsstellerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

1. Die Antragsstellerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit welcher dem

Antragsgegner die Verbreitung näher bezeichneter Äußerungen / Stellungnahmen verboten werden soll.

2. Der Verfügungsanspruch ist nicht hinreichend glaubhaft gemacht.
 - a) Die Antragsstellerin beruft sich darauf, Inhaberin der Firma „Internet4b.de“ zu sein. Der Antragsgegner hat die Aktivlegitimation bestritten.
 - aa) Zur Glaubhaftmachung hat die Antragsstellerin (in Zukunft: AS) eine Gewerbebeantragung aus dem Jahre 2013 vorgelegt (Anlage AS 3).
 - bb) Der Antragsgegner (i. Z.: Ag) hat daraufhin eine Mitteilung des Bezirksamtes Hamburg-Nord vorgelegt, ausweislich derer das Gewerbe S zum 16.12.2015 abgemeldet wurde. Hierbei tragen jene Mitteilung sowie die Anmeldung vom 03.09.2013 das identische Geschäftszeichen (IGN 00660545), so dass - über den Inhalt hinaus - ein Bezug zueinander auf der Hand liegt.
 - cc) Die AS hat auf diesen Vortrag in nachgelassener Frist nicht dezidiert repliziert, sondern lediglich vorgetragen, dass bestritten werde, dass die AS in Deutschland keine Geschäfte betreibe oder ihr Name von Dritten für Geschäfte benutzt werde, in die sie selbst nicht involviert sei.
Damit ist jedoch - unbeschadet der weiteren Umstände - zur Überzeugung dieses Gerichts im hier gebotenen summarischen Prüfungsverfahren keine Glaubhaftmachung anzunehmen.
 - b) Damit ist bereits die Aktivlegitimation der AS nicht glaubhaft gemacht, so dass der Verfügungsanspruch nicht glaubhaft gemacht ist.
 - c) Auf den weiteren Vortrag des AG zu einer fehlenden faktischen Erreichbarkeit und die Erwiderungen der AS ("Virtual Office" etc.) kommt es damit gar nicht mehr an.
 - aa) Gleiches gilt dafür, dass auch die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch nicht glaubhaft gemacht sind. Es reicht, gerade im summarischen Verfahren, das auf Eilbedürftigkeit zugeschnitten ist, nicht aus, wenn die AS lediglich bestreitet lässt, dass der Sachvortrag des AG zum angeblichen Verfügungsanspruch falsch sei.
 - bb) Insbesondere wäre auch eine Glaubhaftmachung dazu erforderlich, warum

die Kommentare des AG denn falsch seien und eine Rechtsverletzung darstellen könnten, auf welche ein Unterlassungsanspruch gestützt werden könnte, der wiederum als Verfügungsanspruch in Betracht käme.
Daran fehlt es jedoch.

3. Auch hinsichtlich des Verfügungsgrundes fehlt es an einer Glaubhaftmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

oder bei dem

Oberlandesgericht München
Zivilsenate in Augsburg
Fuggerstr. 10
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Schneider
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Augsburg, 24.04.2018

Oldenburg, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig